

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Durch die Abschaffung der Hundemarken entsteht ein Minderaufwand für die Anschaffungskosten alle 4 Jahre sowie Portokosten für die Übersendung der Bescheide von durchschnittlich 3.000 .€ p. A.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von für das Jahr **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von für das Jahr **nicht zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von in der Planung für **zur Verfügung.**
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr.

Begründung:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Emden soll mit Wirkung vom 01.01.2022 geändert werden.

Hintergrund der Änderung ist die beabsichtigte Abschaffung der Ausgabe von Hundesteuermarken durch die Stadt Emden. Gemäß den Vorschriften des § 4 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) sind Hunde durch einen elektronischen Mikrochip (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Nach § 6 NHundG besteht weiterhin die Pflicht, Hunde im Hunderegister Niedersachsen anzumelden. Bei der Anmeldung sind neben persönlichen Angaben zum Hundehalter auch verpflichtende Angaben zum Hund mitzuteilen, u. a. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes, Rassezugehörigkeit und die Kennnummer des Transponders.

Das zentrale Hunderegister Niedersachsen dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

Die Ausgabe von Hundesteuermarken ist folglich entbehrlich geworden, weil der damit verfolgte Zweck durch die Schaffung der gesetzlichen Regelungen sichergestellt wird.

Auch einer digitale An- und Abmeldung steht die Versendung bzw. Rücksendung von Steuermarken entgegen.

Mit dem Start des Bürgerserviceportals openRathaus werden den BürgerInnen diverse Dienstleistungen der Stadt Emden als Onlineservice zur Verfügung gestellt. Der Fachdienst Finanzen, Abgaben und Stadtkasse stellt bereits einen sogenannten Antragsassistenten zur Verfügung, mit dem Hunde über das Serviceportal auf rein elektronischem Weg an- und abgemeldet werden können. Insbesondere Abmeldungen können dabei zwar elektronisch über das Portal erfolgen, jedoch muss aktuell aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 der Hundesteuersatzung die Steuermarke an die Stadt Emden zurückgesandt werden, so dass der Onlineservice letztlich aus Sicht der BürgerInnen keinen Mehrwert bietet. Bei Anmeldungen zur Hundesteuer besteht ein solcher Medienbruch zwar nicht auf Seiten der BürgerInnen, wohl aber auf Seiten der Verwaltung. Nach Lage der aktuellen Steuergesetze sind zwar zunächst weiterhin schriftliche Steuerbescheide zu erteilen, allerdings ist beabsichtigt im Bereich der Hunde-, Grund- und Gewerbesteuer, Bescheide auf E-Post umzustellen, d. h. der Bescheid wird im Rechenzentrum gedruckt, kuvertiert und von dort versandt. Im Bereich der Hundesteuer ist dies nicht möglich, da eine physische Hundesteuermarke mitgeschickt werden muss. Die Regelungen der Hundesteuersatzung zur Hundesteuermarke stehen somit einer sinnvollen und serviceorientierten Digitalisierung im Weg. Auch könnte die bisherige Vorgehensweise der Bescheiderstellung (alle 4 Jahre), die aufgrund der Versendung der Marken notwendig ist, durch die Abschaffung der Marken auf die Ausstellung eines Dauerbescheides umgestellt werden.

Darüber hinaus haben die Steuermarken im Laufe der Zeit mehr und mehr an Bedeutung verloren und die Erfahrung zeigt, dass viele BürgerInnen die Marken, entgegen der Satzungsregelung, nicht mehr am Halsband ihrer Hunde befestigen, da die Marken schnell verloren gehen oder durch Abnutzung unlesbar werden. Bei Kontrollen werden in der Regel die Daten der mit dem Hund ausgehenden Person aufgenommen und ggf. dem Fachdienst Finanzen, Abgaben und Stadtkasse zugeleitet, wo anhand der Daten festgestellt werden kann, ob seitens der angefahrenen Person ein Hund versteuert wird. Versicherungen und andere Behörden verlangen als Nachweis der Versteuerung eine Kopie des entsprechenden Steuerbescheids und nicht die Vorlage der Steuermarke. Für die Steuerverwaltung stellt die Hundesteuermarke somit im Ergebnis keinen wesentlichen praktischen Nutzen mehr dar.

Eine Abschaffung der betreffenden Regelungen, wie mit der Änderungssatzung vorgesehen, würde einerseits eine medienbruchfreie Steuerabmeldung und Sachbearbeitung ermöglichen und andererseits die BürgerInnen von einer vielfach als lästig und überholt empfundenen Verpflichtung entbinden.

Durch die Abschaffung der Marke ist nicht mehr auf dem ersten Blick erkennbar, ob der Hund zur Steuer angemeldet ist. Aus diesem Grund sind weiterhin kontinuierliche Kontrollen vorgesehen.

Die Abschaffung der Hundesteuermarken macht eine Neufassung des § 11 Abs. 4 der Hundesteuersatzung erforderlich.

Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, ist eine Satzungsänderung zum 01.01.2022 vorzunehmen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Anpassung der Satzungsbestimmung hat keinen Einfluss auf den Demografieprozess.

Anlagen:

- 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.10.1974